

6. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen vom 16.04.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023, § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009 (GB. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GBl. S. 435) m.W.v. 09.12.2023 und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005 (rückwirkend), 31.03.2005 bzw. 01.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 16.04.2024 folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen

beschlossen.

Die Satzung über für Kindertageseinrichtungen vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 der 6. Änderungssatzung

§ 14 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

Kindergarten „Pusteblume“

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Pusteblume“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der **zusammenhängenden Öffnungszeit (VÖ)**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	172,75 €	(38,25 €)
b) zwei Kindern	134,75 €	(29,75 €)
c) drei Kindern	96,50 €	(21,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	60,50 €	(13,50 €)

B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung (GT)

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	284,25 €	(63,00 €)
b) zwei Kindern	220,75 €	(48,75 €)
c) drei Kindern	157,00 €	(34,75 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	96,50 €	(21,50 €)

B1) für den Besuch des Zusatzmoduls zur Ganztagsbetreuung (GT+)

Montag bis Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	(15,50 €)
b) zwei Kindern	(12,00 €)
c) drei Kindern	(8,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	(5,25 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 5,50 € pro Mittagessen zu entrichten.

Kindergarten „Mozartstraße“Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Mozartstraße“ beträgt **pro Monat**:**A) für den Besuch der durchgehenden Betreuung (VÖ)**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat
a) einem Kind	200,50 €
b) zwei Kindern	156,75 €
c) drei Kindern	112,00 €
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €

B) Bestandsschutz: Halbe Regelöffnungszeit

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat
a) einem Kind	148,25 €
b) zwei Kindern	116,00 €
c) drei Kindern	83,00 €
d) vier und mehr Kindern	52,00 €

Kinderkrippe „Sonnenhaus“

Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe „Sonnenhaus“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der **Halbtagsbetreuung (HT)**

Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	354,00 €	(78,50 €)
b) zwei Kindern	267,75 €	(59,25 €)
c) drei Kindern	182,25 €	(40,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	76,50 €	(17,00 €)

A1) für den Besuch des **Zusatzmoduls zur Halbtagsbetreuung (HT+)**

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 7.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	(4,00 €)
b) zwei Kindern	(3,00 €)
c) drei Kindern	(2,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	(1,00 €)

B) für den Besuch der **Ganztagsbetreuung (GT)**

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	530,50 €	(117,50 €)
b) zwei Kindern	401,25 €	(89,00 €)
c) drei Kindern	271,00 €	(60,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	113,75 €	(25,25 €)

B1) für den Besuch des **Zusatzmoduls zur Ganztagsbetreuung (GT+)**

Montag bis Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	(30,00 €)
b) zwei Kindern	(22,75 €)
c) drei Kindern	(15,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	(6,50 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 4,00 € pro Mittagessen zu entrichten.

KiTa „Lüsse“

Die Gebühr für den Besuch der „KiTa Lüsse“ beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) U3

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	458,50 €	(101,75 €)
b) zwei Kindern	346,00 €	(76,75 €)
c) drei Kindern	235,50 €	(52,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	98,75 €	(22,00 €)

B) für den Besuch der Verkürzten Halbtagsbetreuung (HT) U3

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	336,50 €	(74,50 €)
b) zwei Kindern	254,25 €	(56,25 €)
c) drei Kindern	174,00 €	(38,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	72,75 €	(16,25 €)

A) für den Besuch der Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) Ü3

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat
a) einem Kind	188,00 €
b) zwei Kindern	146,25 €
c) drei Kindern	104,50 €
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	65,50 €

Gebührenermäßigungsoption

Alleinerziehende, zusammenlebende Ehepaare/Familien und zusammenlebende nicht verheiratete Paare können, wenn sie in Deckenpfronn wohnen und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen, eine Ermäßigung von 40 % der gemeindlichen Krippen- und Kindergartengebühren beim Rathaus beantragen. Das Einkommen wird nach § 2 Einkommensteuergesetz beurteilt. Die Einkommensgrenzen sind an die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren geknüpft.

Einkommensgrenzen:

- Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind: bis max. 45.600 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern: bis max. 52.000 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 3 Kindern: bis max. 60.600 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 4 und mehr Kindern: bis max. 71.300 € Einkommen

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Antragsstellung. Im Falle einer Genehmigung gilt die Ermäßigung (maximal) für das jeweilige Kindergartenjahr und muss (mindestens) für jedes Kindergartenjahr neu beantragt werden.

Als Nachweise müssen der Steuerbescheid vom Vorjahr (sofern dieser noch nicht vorliegt, kann bis zur endgültigen Vorlage des entsprechenden Bescheids der Steuerbescheid des Vorvorjahrs vorgelegt werden. Anhand des Bescheids vom Vorvorjahr kann ggf. nur eine vorläufige Ermäßigungszusage erteilt werden) der Alleinerziehenden/Familie/Lebensgemeinschaft sowie der Kindergeldbescheid und mögliche Rentenbescheide vorgelegt werden. Erfolgt keine Antragsveranlagung nach § 46 EStG, sind die aktuellste Lohnsteuerbescheinigung (alternativ dazu: Lohnabrechnungen der letzten max. 12 Monate) sowie eine eidesstattliche Versicherung über sonstige Einkünfte vorzulegen.

Eine Ermäßigungsoption bei der Gemeinde besteht nur dann, wenn ein voriger Zuschussantrag beim Jugendamt Böblingen abgelehnt wurde. Bei einer teilweisen Gebührenübernahme durch das Jugendamt werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt. Der Bescheid des Jugendamts ist bei der Antragsstellung vorzulegen.

Bei einem Wegzug endet die Gebührenermäßigungsoption der Gemeinde zum Wegzugsdatum.

Gebührenrelevante Veränderungen beim Einkommen sind dem Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Voraussetzungen im Laufe eines Kindergartenjahrs entfallen sind, sind die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Im Falle der Buchung der Ganztagsbetreuung wird auch eine Ermäßigung bei den Essensgebühren von ca. 40 % vorgenommen.

§ 2 der 6. Änderungssatzung

Die Änderung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Deckenpfronn, den 19.06.2024

gez. Ralph Süßer
1. Stellv. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*